

Projekt zur Aufnahme eines Kredits, mit dem die Erhebung von Vaduz und Schellenberg in ein Fürstentum in Form eines Familienkredits bezahlt werden soll. Konz. Wien, o. D. [ca. 1720 Februar 23], AT-HAL, H 2607, unfol.

[1] [linke Spalte]

Project eines revers¹ von der hochfürstlich philippinischen linie an des fürst Hartmann von Liechtenstein², hochfürstlich gnaden, dero mit-consens wegen der fürst Anton³ liechtensteinischer seits der vaduz- und schellenbergischen sache halber angesuchte neue geldt-auffnahmb betreffend. Ponatur ad fasciculum 8⁴

[rechte Spalte]

Nachdem unsers freundlich geliebten, respective⁵ herrn vatters und schwieger-vatters, fürsten Anton Florian von Liechtenstein (ponatur titulo⁶), hochfürstlich gnaden, zu abführung derer bey allhießigen Reichshoff-Canzley-Taxambt⁷, wegen beschehener erigirung⁸ derer graff- und herrschafften Vaduz und Schellenberg in ein fürstenthumb unseres nahmens, cum concessione et confirmatione quorundam iurium atque regalium⁹ abgeforderender tax-geldter per 48.840 fl. 30 xr.¹⁰ mit bewilligung unserer allseitig fürst-liechtensteinischer agnaten¹¹, ein sicheres capital per 30.000 gulden auffzunehmen, solcher gestalten vorhabend seyn, daß unser alt-fürstlich liechtensteinisches haus auff dem sogenannten Alten Bauernmarckt¹² dahier zu Wien dem darlehner sothanen capitals auff 5 jahr lang, nemlich von Michaelis¹³ dieses lauffenden 1720 jahrs bis Michaelis 1725 verschrieben und überlassen. Selber aber aus denen von halb jahr zu halb jahr daraus verfallenden bestand-gelderen an ernantem capital sambt interesse¹⁴ mitlerweil sich selbst zahlhafft machen, und dahero nach verflossenem diesen 5 jahren nit allein dieses haus von all [2] solcher schuld wieder frey und ledig herzustellen, sondern an dem überschuss derer bis dahin verfallender und alle halb jahr zu 3.750 fl. angerechneter bestand-gelter annoch 2.671 fl. 42 x. heraus zuzahlen schuldig seyn solle.

Welche vorhabende schuld-verschreibung unsers freund geliebten herrn vettern, des fürsten Hartmanns von und zu Liechtenstein, liebden¹⁵, mit dero genehmhaltung und unterschriefft zu begleiten zwar nit entgegen, jedoch dabey keiner anderer intention seynd, als daß sothane dero fürstliche genehmhaltung und unterschriefft (wie ohnedies rechtens) nit weiters als zu ob specificirter 5jähriger sicherstellung des creditors gebräuchig. Übrigens aber ihro liebden in all und jeden ohnnachtheilig und wieder dieselbe keinesweegs verfänglich, auch was solchen und ob

¹ Verpflichtungserklärung.

² Hartmann von Liechtenstein (1666–1728) war ein Sohn von Hartmann von Liechtenstein (1613–1686), Bruder von Anton Florian und Philipp Erasmus von Liechtenstein (1664–1704). Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WÜRZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Wien 1866, Stammtafel II.*

³ Anton Florian von Liechtenstein (1656–11.10.1721) war Erzieher und ab 1711 Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg. Vgl. Evelin OBERHAMMER, *Anton Florian; in: Neue Deutsche Biographie (NDB) 14 (1985), S. 511–512; WILHELM, Tafel 6; WÜRZBACH, Bd. 15, S. 118–119 und Stammtafel II.*

⁴ „Ponatur ad fasciculum 8“: Abzulegen im Faszikel 8.

⁵ beziehungsweise.

⁶ „ponatur titulo“: der Titel soll eingefügt werden.

⁷ Steuerabteilung der Reichskanzlei.

⁸ Erhebung.

⁹ „cum concessione et confirmatione quorundam iurium atque regalium“: mit Zugeständnis und Bestätigung der dazugehörigen Hoheitsrechte.

¹⁰ Fl.: Gulden (Florin); x. (kr.): Kreuzer.

¹¹ adeligen Verwandten.

¹² Bauernmarkt, Gasse im 1. Bezirk in Wien.

¹³ St. Michaelitag am 20. September.

¹⁴ Zinsen.

¹⁵ Liebden: schriftliche und mündliche Anrede unter hohen Adeligen.

angeregten vorschlag zu wieder bey dieser occasion¹⁶ zu fernerweiter beschwer oder alienirung¹⁷ so gedachten hauses, citra novum et expressum agnatorum consensus¹⁸ etwa unternommen werden dörfte, in antecessum¹⁹ nichtig und krafftlos seyn, und derohalben über unseres fürstlichen hauses wolhergerbachte pacta gentilitia²⁰, absonderlich circa obligationem communicandum agnatis²¹ allerdings vest und unverbrüchlich gehalten werden solle. [3] Worüber mithin ihro liebden auch unser hierinnfalls führende wohlmeynung deroselben zu eröffnen an uns freundvetterliche ansinnen gethan.

Als erklären und verbünden wir endts gefertigte uns krafft dieses, daß erst angeregter unsers freundgeliebten herrn vettern, des fürsten Hartmann von und zu Liechtenstein, liebden, hierinen bezeugender intention²² wir nit allem in allem uns vollkomentlich confirmiren²³, sondern auch an derselben bestmöglichster festhaltung unsererseits nichts erwinden lassen werden, in urkundt unserer hiernechst gesezter fertigung.

So geschehen Wien, den

¹⁶ *Gelegenheit.*

¹⁷ *Veräußerung.*

¹⁸ „citra novum et expressum agnatorum consensus“: *seitens einer neuerlichen und ausdrücklichen Zustimmung der adeligen Verwandten.*

¹⁹ *im Vorhergegangenen.*

²⁰ *Erbvertrags.*

²¹ „circa obligationem communicandum agnatis“: *bei der verpflichtenden Mitteilung der adeligen Verwandten.*

²² *Absicht.*

²³ *bestätigen.*